

Zē
1672

☉ (o) ☉



von Gottes Gnaden, August
Ludwig, Ältester Regierender
Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen,
Sagern und Westphalen, Graf zu A-
spern zu Bernburg und Zerbst, &c.

Uns freundschaftlichen und günstigen Gruß, auch
geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohl-
gebohrne, Wohl-Edle, Beste und
Hochgelahrte,

Besonders liebe Herren, und liebe Besondere,



Es wird denen Herren und Denenselben in ohn-
entschuldener Erinnerung beywohnen, welcher ge-
stalt und aus was erheblichen Ursachen Wir Uns
ohnungänglich genöthiget gefunden, wegen der
von dem hochlöbl. Käyserl. und des Reichs-
Cammer-Gericht in Criminal-Sachen eines Unserer Unterthanen/
Wolff Ludwigs von Schlegel, angemachten Cognition und begonne-
nen Reichs-Satzungs-wiedrigen Verfahrens, an Ihro Käyserl.
Majest. und das versammelte Reich Unsern Recurs zu nehmen; al-
termassen Wir dann in solcher Absicht in dem an E. Hochansehnliche
Reichs-Versammlung sub dato den 20. Mart. 1744. erlassenen auch
darauf unterm 20. May e. a; ad dictaturam publicam gebrachten
Schreiben und der demselben angefügten Specie facti mit mehrern
vorstellig gemacht, und durch die adjungirte ex actis publicis genom-
mene Documenta allenthalben bestärkt haben, wie das; dem von

U

Schle



...gel, als er in anno 1737. einen gewissen Tagelöhler auf der Stelle todt geschossen, und darauf die Flucht ergriffen, er Inquisition-Process formiret, und er mit Steckbriefen verurtheilt werden müssen: Wonächst er von uns ein special sicher Geleit auf sein Ansuchen zwar erhalten, solches aber bald darauf, und als ihm auf seine geführte Defension pro avertenda durch das ad Acta gesprochene Urtheil die Special-Inquisition zuerkannt worden, auf eine gar schändliche Weise vorfänglich gebrochen, indem er Unfern Cansley- und Cammer-Rath Bierthaler, als seinen ihm aus Gnaden verordneten Criminal-Richter, da derselbe in Unfern Verlethungen und Commission mit Unfern Wagen und Pferden auf das Land verreisen müssen, in Unferm Territorio unterweges nebst einem Kerl zu Pferde aufgelauret/ und aus der Ursache, weil er ihn in der demselben demandirten Inquisition mit Steckbriefen verfolget hätte, auf freyer Land-Strasse unversehens mit Karbatsche, Degen und Pistole überfallen, auf das beftigste geschimpfet, mit der Karbatsche nach ihm gehauen, auch die Pistole wirklich auf ihn gezogen, und ihn zu erschiesßen gedrohet/ endlich aber unter vielen Schmäh- und Lästerungen wieder davon geritten: da wir dann nicht anders gekont, als daß Wir ihn, um seine Bestrafung halber, ihm dasjenige wiederfahren zu lassen, was Urtheil und Recht mit sich bringen würde/ zur Captur zu bringen verordnet/ und weil man ihn auf seinem Guthe nicht angetroffen die in Rechten und der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung als ein Medium reos absentes & latitantes persequendi geordnete Annotationem bonorum wieder ihn verhänget, und nach Vorschrift der Constitutionis Carolinae sein Lehn-guth zu Merzin mit einiger Mannschafft besetzt gehalten; welches doch so wenig hinreichend seyn wollen, ihn auf andere Gedanken und zu einiger Erkenntniß seines begangenen Frevels zu bringen, daß er vielmehr nach der Hand, und da Wir seinen leiblichen Bruder und nächsten Agnato die Administration des ohnehin ziemlich verschuldeten abgetheilten Gütchleins auf Rechnung überlassen, noch mit allerhand Drohungen gegen Unsern übrige Räte continuiret, und bey oftmabliger Durchstreiffung des Landes viele Insolentien und harte Excesse ausgeübet, bis er sich endlich nach Wehlar an das Käyserl. Cammer-Gerichte gewendet, alwo er anfangs durch Vorbringung allerley unerfindlicher Beschwerden ein Mandatum de abducendo milite una cum salvo

con.

conductu zum Nechten zwar extrahiret welches beydes aber nach Abstattung eines Berichts, worinnen deduciret worden, daß dieser Criminal-casus zur Cognition des hohen Judicii nicht gehörig durch eine am 29. Aprilis 1740. publicirte Sentenz schlechterdings wiederum casiret und aufgehoben, auch Kläger dabey in die Kosten vertheilet, mithin dessen ganzes Klagerwerk als ungegründet und temerair befunden worden. Bey welcher Bewandniß und da nach dieser Zeit des von Schlegel Criminal-Sache nicht in dem allermindesten Stück geändert, und von Uns oder unserer Landes-Regierung ganz nichts weiter darinnen versüget, sondern alles in dem vorigen Stande gelassen worden, man gewiß nicht zu begreifen gewußt, wodurch E. Hochlöbl. Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht dürfte seyn bewogen worden, nachher dem von Schlegel, als er sich nach einer Zeit von anderthalb Jahren post latam sententiam mandati cassatoriam abermahls gemeldet, und eben seine vorige vor unersündlich und temerair erkante Beschrwerden von neuem angebracht, damit wiederum Gehör zu verstaten, die cum plenaria cause cognitione gesprochene Sentenz ex abrupto hinwieder zu ändern, und mit Erkennung eines von uns zu ertheilenden anderweiten salviconductus, præstationis alimentorum & sumptuum litis und sonsten die Cognitionem in causa mere criminali, schnur stracks wider den ausdrücklichen Inhalt derer Reichs-Grund-Gesetze, an sich zu ziehen/ ja endlich dem importunen Sollicitanten einen salvum Conductum von und zum Nechten in optima forma selbst auszufertigen, solchergestalt aber einen hauptsächlichen actum jurisdictionis criminalis, invitis & reluctantibus Imperii constitutionibus in Unserm Lande, zu äußerster Kränkung Unserer Landes-Hoheit zu exerciren, auch darauff ein Mandatum de exequendo an Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Ehur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, als des Ober-Sächsischen Erceißes ausschreibenden Herrn Fürsten ergehen zu lassen.

Wie nun diese beschwerliche Sache, da das Hochlöbl. Käyserliche Reichs-Cammer-Gerichte kein Bedencken genommen, dergestalt mit gänglicher Hindansetzung derer Reichs-Gesetze eine causam mere criminalem aus Unserem Lande zu seiner Cognition zu ziehen, ein offenbar allgemeines Gravamen Imperii abgiebet; also haben Wir auch die größte Ursache beständigst zu vertrauen, daß Ihro
 Röm.

Nöhm. Käyserl. Majest. wie auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs mittelst Reichs-Satzungs mähiger Erledigung Unser so klar am Tage liegenden Beschwerden die Reichs-Ständische Jura aufrecht zu erhalten, und das vor Augen schwebende grosse Präjudiz hinlänglich abzuwenden nicht ermangeln werden.

Wir haben dannenhero auch die Herren und Dieselben dieser Unserer Recurs-Sache halber in einem anderweiten Schreiben de dato den 15. Aprilis 1746. abermals gebührend angelanget, und solche zu einem baldigen allgemeinen Reichs-Gutachten bestens zu befördern gebeten, sowol auch darum durch den Gesandten Unsers Fürstl. Hauses von Zeit zu Zeit wiederholte geziemende Instanz thun lassen.

Ob aber wol, bey denen vielen andern fürseyenden öffentlichen Reichs-Angelegenheiten, berührte Recurs-Sache zu dato so weit, und bis zu einem darüber abzufassenden Reichs-Concluso noch nicht gediehen; So können Wir doch um so viel weniger absehen, deren baldiger Proposition und folgender billigmähigen Abheftung beständig entgegen zu sehen, als solche nebst andern Recursibus schon seit einiger Zeit her wirklich in der Reichs-Raths-Ansage mit gestanden/ Unsere Höchst- und Hohe Herren Mitsände auch über die Reichs-Cammer-gerichtliche gegen uns verhängte ehnzulässige Proce-duren ihre Displicenz bezeuget, und Uns Ihres vollkommenen Beytritts allbereits schriftlich versichert haben.

Und hätte man bey solcher Bewandnis, und da gedachtermaßen unter ad Comitia genommener Recursus notorie in der Reichs-Raths-Ansage stehet, zwar nicht anders vermuthen sollen, als daß E. Hochlöbl. Käyserl. Reichs-Camer-Gericht, wann auch dasselbe schon dem Recursui ad Comitia einigen effectum suspensivum nicht zuge-stehen will, doch etwa soviel Attention auf das in corpore versamlere Reich zu richten, u. pendente Recursu wenigstens bis zu erfolgenden Reichs-Schluss mit seinem Verfahren einigen Stillstand zu machen nicht unrecht erachten werde; angesehen doch ad minimum gewiß ist, und wider die Reichs-kündige Observanz nicht in Abrede gestellet werden kan, wasmaßen der Recursus ad Comitia von te her denen Ständen gegen die Bedrückungen derer höchsten Reichs-Gerichte dergestalt zu statten gekommen, daß denen Cravatis sonder-
lich

lich in Fällen, welche, wie der gegenwärtige, naturam gravaminis Imperii gehabt, die nachdrücklichste Hülfe von Reichs wegen verschaffet, und dem Reichsgerichtlichen ungebührlichen Verfahren Einhalt gethan worden, wie solches auch von probatis Juris Cameralis commentatoribus selbst nicht gestritten/ sondern simpliciter vor bekant angenommen wird,

vid. de Ludolf de Jur. cam. Append. 3. per tot.

Mein es hat besagtes Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht/ des von Uns ergriffenen, auch ad dictaturam publicam gebrachten und in die Reichs-Raths-Ansage wirklich gestellten Recursus ad Comitiam gang ungeachtet, sein gegen uns verhängtes Reichs-Constitutions-wiedriges Procedere in dem einmal eingeschlagenen Wege nach wie vor obnabänderlich fortgesetzt/ fährt auch bis iezo, wie Wir denen Herren und Denenselben hierdurch ferner gebührend bekant zu machen nicht umhin gehen können, beständig fort, mit beschwerlichen Executions-Verfügungen in uns zu dringen, und dadurch schon veranlaßte Uns und propter consequentiam allen Reichs-Ständen zur Last kömende Gravamina mehr und mehr zu häuffen.

Denn nachdem Ihr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wegen des auf Höchst dieselben, als des Ober-Sächsischen Creises ausschreibenden Herrn Fürsten, erkannten Mandati de exequendo, dem Käyserl. Reichs-Cammer-Gericht, nach mehrern Inhalt der Beilage sub No 1. am 26. Aug. 1746. die Anzeige thun lassen: daß, nachdem Wir disfalls den Recurs ad Comitiam genommen, und dadurch die Sache respectu gedachten Käyserl. Reichs-Cammer-Gerichts auch deren Erkenntniße eine andere Gestalt gewonnen zu haben scheine, zumal, da solthane Sache nummero nebst andern wirklich in der Reichsraths-Ansage zu Regensburg stehe, eine baldige Reichs-Resolution nicht ungegründet zu vermuthen sey, folglich auch derselben durch Vollstreckung einiger Execution desto minder vorzugreifen seyn wolle; So ist darauf beym Käyserl. Reichs-Cammer-Gericht die sub No. 2. anliegende Sentenz am 31. Octobr. 1746. publiciret, und darinnen eine Transcriptio Mandati de exequendo an des Nieder-Sächsischen Creises ausschreibende Herren Fürsten samt und sonders erkant, auch so dann das Mandatum de exequendo ausgefertigt, und dem zu folge von Höchstgedachten des Nieder-Sächsischen Creises ausschreibenden Herren

B Für.

Fürsten zuzörderst das Monitorium de dato den 11. Aug. 1747. sub No 3. nunmehr aber, und nach der am Cammer-Gericht ergangenen Sententia paritoria die anderweite nachdrückliche Erinnerung de dato den 22. Mart. a. c. sub N. 4. an uns erlassen worden. Mithin liegt hieraus am Tage, daß ein Hochlobl. Käyserl. Reichs-Cammer-Gericht gänzlich beschloffen habe/ seine gegen uns verhängere Rechts-wiedrige Proeeduren aufs äußerste zu treiben, und mit möglichster Beschleunigung der, wiewohl gestalten Dingen nach nicht weniger rechts-wiedrig transcribirten Execution dem in Unserer Recurs-Sache bevorstehenden Reichs-Schluß vorzueilen, auf solche Weise aber seinen auf Unterdrückung derer reichs-ständischen Gerechtfamen abzweckenden Vorsatz vor den Augen des ganzen Reichs völlig hinaus zu führen.

Wir haben an der Legalität des Nieder-Sächsischen Hohen Creiß-Directorii überall ganz und gar nichts auszusetzen; Indessen aber ist doch die gegenwärtig von dem Käyserl. Reichs-Cammer-Gericht erkante Transcriptio Mandati de exequendo, wann auch schon die zu erequirende in causa criminali gefällere Sententia an und vor sich selbst so rechtmäßig und statthaft wären, als sie nicht sind, mit denen Reichs-Gesetzen nicht zu conciliiren. Diese gehen disfäl klare maffe: daß die Execution eines ohnmittelbaren Reichs-Standes denen ausschreibenden Fürsten des Creißes, in deme er gefessen, oder, wann dieselbe bey der Sachen interessiret, auch sonst erhebliche Ursachen vorhanden, nach Gutbefinden des Richters den ausschreibenden Fürsten eines oder mehr benachbarter Creiß aufgetragen werden solle.

Rec. Imp. noviss. §. 160.

Und also ist dem Arbitrio Judicis überlassen, bey vorhandenen erheblichen Ursachen die Execution denen Directoribus eines oder mehr benachbarter anderer Creiß/ als in deme der exequendus gefessen ist, aufzutragen; das Arbitrium Judicis aber ist allemahl an die leges & regulas æquitatis gebunden, und erfordert, zumal in diesem Fall, da vor allen Dingen die Erheblichkeit derer vorhandenen Ursachen bestimmet werden muß, eine vorgängige gehörige causæ cognition; anderergestalt können die Directores circuli, zu dem der exequendus gehört, in Demandirung der Execution mit Rechte nicht übergangen werden.

Thomas. Theß, opp. Diss. anon. Aut. de offic. Direct. & Duc. circ. in exec. Sent. Th. 59. 199.

Allein im gegenwärtigen Fall sind gar keine erhebliche Ursachen anzutreffen; welche die von dem Kaysrl. Reichs-Cammer-Gericht erkante Transcriptionem Mandati de exequendo hätten veranlassen können. Ihr. Königl. Majest. in Pohlen haben die Ihrö aufgetragene Execution nicht recusiret; sondern nur nach nunmehriger Gelegenheit der Sachen, und da Unsere an das Reich gebrachte, ein Gravamen commune Imperii abgehende Beschwerden nicht nur ganz evidente u. klar sind, sondern auch die Sache bereits soweit gekommen, daß solche wirklich in der Reichs-Raths Ansage stehet, der bevorstehenden Reichs-Resolution durch Vollstreckung der Execution vorzugreifen bedenklich gefunden, vielmehr damit noch einigen Anstand zu nehmen vor billig erachtet, welches dann in dem vorliegenden Casu, und da Wir das ganze Reich, mithin auch selbst Ihr. Königl. Majest. in Pohlen als Chur-Fürsten zu Sachsen, gegen das von dem Kaysrl. Reichs-Cammer-Gericht über uns verhängte unstatthafte und contra leges Imperii directo angehende, auch Unsere u. aller Reichs-Stände Gerechtsamen den unbilligsten Abbruch drohende Verfahren um Hülffe imploriret, der Executions-Ordnung und dem Creiß-Directorial-Officio entgegen zu seyn nicht gehalten werden kan.

Thomas, cit loc. Th. 33. 34. it. Th. 126.

Und wird demnach mit der ausdrücklichen Vorschrifte derer Reichs-Gesetze nicht bestehen, wann das Kaysrl. Reichs-Cammer-Gericht so fort ohne erhebliche Ursachen, ja ohne alle vorgängige Causæ cognition, eine Transcriptionem Mandati de exequendo zu erkennen, selglicht die in legibus Imperii dißfals festgesetzte Ordnung zu turbiren sich nicht entschèn wollen. Wie wir aber das auch hieraus von neuem erwachsene Gravamen commune dem gesamtten Reiche zu gerechter Abbelssung überlassen; also ist indessen gewiß, daß Unsere vorhin vermittelst der Aßen-mäßigen Deduction de anno 1744. angebrachte Beschwerden in der offenbarsten Erheblichkeit beruhen, u. gestalten Umständen nach eine baldige Erledigung wol erfordern.

Es hat seine unstreitige und in den Reichs-Gesetzen deutlich ausgemachte Richtigkeit, daß dem Kaysrl. Reichs-Cammer-Gericht in causis criminalibus keine Cognition zustehe, es sey dann, daß von dem Judice criminali nichtiglich oder wider natürliche Vernunft und Billigkeit verfahren wäre, und derhalben principaliter auf die Nullität angesüchet würde.

Cammer. Ger. Ordn. P. 2, Tit. 28, §. 5.

Wels

Welches bewährte Scriptores Camerales selbst so wenig in Zweifel ziehen, daß sie vielmehr, wann von *causis, in quibus Jurisdictio Camerae non est fundata*, die Rede ist, ohne Umschweiff nachgeben, *de criminalibus omnia esse expedita tam in regula, quam in exceptione, nihilque habere dubii*

de Ludolf de Jur. Cam. sect. 1. §. 14. n. 31. & quos cit.

Gleichwol aber hat das Kaysersliche Reichs-Cammer-Gericht sich kein Bedencken gemacht, in des von Schlegel Criminal-Sachen die *Cognition* an sich zu ziehen, darinnen eine Sentenz nach der andern zu sprechen, auch endlich gar den von Schlegel einen *salvum Conduclum* in *optima forma* auszufertigen, eo ipso einen hauptsächlich Actum *jurisdictionis criminalis* in unserm Lande auszuüben, und Uns also, wieder die klare Vorschrift derer Reichs-Satzungen in Unserer Landes-Hoheit auf das empfindlichste zu beeinträchtigen. Denn daß in der Schlegelischen Criminal- und Inquisition-Sache etwas anzutreffen gewesen wäre/ so eine *Exceptionem a regula* hätte machen können, id est, daß nichtiglich oder wieder natürliche Vernunft und Billigkeit wäre verfahren worden, kan vernünftiger Weise deswegen von niemand *subsumiret* werden, weilen a) in dem von der Juristen-Facultät zu Altorf ad *integra Acta* gesprochene Urtheil bey dem geführten Inquisition-Process überall nicht der geringste Defect vielweniger eine unvernünftige Nullität bemerckt, sondern den von Schlegel die *Special-Inquisition* und *Responsion ad Articulos* zuerkant worden, auch b) der von Schlegel einige Nullität weder vorwenden können, noch darauf *principaliter* angesucht hat, überdem aber c) das Kaysersl. Reichs-Cammer-Gericht selbst der gleichen nichts gefunden/ vielmehr per *Sententiam* die 29. Apr. 1740. latam die Sache schlechterdings von sich ab- und anhero zurückgewiesen, auch den von Schlegel noch darzu in die Kosten, ut *pœnam temere provocantium*, condemniret, da dann d) nachhero die Sache nicht in dem aller geringsten Stück geändert/ und weiter darinnen nichts verfügt worden, sondern *status rerum idem* geblieben, folglich auf keine Weise begriffen werden kan, wie *ex post*, und als der von Schlegel nach Verlauff einer Zeit von anderthalb Jahren mit seinem vorhin rechtskräftig verworfenen Suchen sich *denuo* gemeldet/ die *Jurisdictio Camerae Imperialis ex capite nullitatis contra naturalem rationem impingentis* fundirt gewesen seyn solte.

Und ist dannenhero offenbar, daß der Cammer-Gerichts-Ordnung

nung e diametro zuwider sey, wann das Judicium Camerale gegen sein eigenes vorheriges Erkantniß dem von Schlegel abermaliges Gehör verstaten, in Unsere Criminal-Jurisdiction sich directo einmischen, und endlich gar dem importunen Sollicitanten einen anderweyten *salvum Conductum* mit so viel mehrerer Unstatthaftigkeit verleißen und selbst ausfertigen wollen, als die Entscheidung der sehr wichtigen und höchst bedenklichen Frage: Ob demjenigen, welscher, wie in praesenti der von Schlegel, den vorhin erhaltenen *salvum Conductum* durch neue enorme, und zwar wider seine Obrigkeit selbst begangene *Delicta* auf eine schändliche Weise vorsätzlich gebrochen, sich auch überall so bezeigt, daß man sich zu ihm keines ruhigen Geleit-mäßigen Verhaltens, wohl aber noch größeren Unglücks zu versehen hat, ein zweyter *salvus Conductus*, als ein *Præsidium*, *alios impune lædendi*, mithin in *perniciem Reipublicæ* verstatet werden könne? lediglich zur *cognitione Jurisdictionis criminalis* gehört, und vor das Käyserl. Reichs-Cammer-Gerichte nicht gezogen werden mag/ wosferne man anders bey denen in der Cammer-Gerichts-Ordnung enthaltenen klaren Worten und Disposition bleibet, widrigenfalls aber, und wenn das Cammer-Gerichte dieser Disposition ungeschtet, in die Criminal-Jurisdiction derer Reichs-Stände die Hände einzuschlagen, und dergestalt mit Macht-Sprüchen zu verfahren sich befugt achten will/ solches in der That eine ganz besondere Interpretation der Reichs-Satzungen involviret, der gleichen doch dem Cammer-Gerichte keines weges gestattet, sondern Ihr Käyserl. Majest. und gesamten Ständen alleinig vorbehalten ist.

Capitul. noviss. art. 2. §. 5.

Wey welcher Bewandniß ieder unpartheyisch gesinnter Tertius leichtlicher messen wird, wie sehr das Hochlöbliche Käyserl. Reichs-Cammer-Gericht in Unsere Landes-Hoheit und Reichs-ständische *jura* eingegriffen, wann dasselbe wieder eigene vorhin geäußerte bessere Einsicht den von Schlegel zum andern mahl in Schutz zu nehmen, in dessen Criminal-Sache zu *cognosciren*, und ihm ein *salvum Conductum* zu ertheilen sich nicht entlegen wollen; wodurch dann der von Schlegel in seiner Brutalität dermassen verhärtet worden, daß er bis seho nicht unterlässet, die unnützigsten und mit lauter virulenten Ausdrücken angefüllten Briefe an Unsere Räte von Weßlar herein zu schreiben; daher Uns mit Bestand der Billigkeit

um desto weniger aufgedrungen werden kan, einen solchen treulosen und unbändigen Menschen, bevor seine verübte enorme und um Rache schreyende Delicta, bey Fortstellung der Inquisition, durch Urtheil und Recht nicht ordentlich erörtert seyn werden/ den freyen Zutritt und Abtritt in unserm Lande zu gestatten, und Unsere Unterthanen dessen Wuth ferner auszulösen.

Und wie solchennach die Erbschickheit Unserer über das Verfahren des Käyserl. Reichs-Cammer-Gerichts nochdringlich angebrachten Beschwerden ganz evident ist/ auch das mit deren gerechter Erledigung verknüpfte Interesse commune Statuum, nachdem es dabey auf die Conservation derer in Legibus Imperii ganz unstreitig fundirten Reichständischen Jurium ankommt, klar vor Augen liegt, sodann aber die nunmehrige Situation der Sache, und da zu würdlicher Execution derer am gedachten Cammer-Gericht gegen Uns ergangenen/ wiewol unstatthaften Erkänntnisse fürgeschritten werden soll, allerdings erfordert, daß die Uns von Reichswegen zu verschaffende rechtmäßige Hülffe möglichst maturiret, und dem besorglichen grossen Präjudiz vorgebeuet werde; Also ersuchen Wir die Herren und Dieselben hierdurch sehr angelegentlich, die dermalige dringende Beschaffenheit dieser in die Jura Statuum überhaupt augenscheinlich einschlagenden Sache an Vero Höchst u. Hohe Herren Principalen, Obere und Committenten dahin bestens und förderlichst zu referiren, damit des Käyserl. Reichs-Cammer-Gerichts gravirliches Verfahren und die verhängte Execution sükiret, demnächst aber die Sache zu ihrer völligen gedenklichen Abhelfung befördert werden möge. Solches werden Wir gegen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey aller Gelegenheit zu erwiedern, auch gegen die Herren und Dieselben iederzeit dancknehmig zu erkennen willig und geflissen seyn, und mit aller Estime und Consideration beständig verbleiben. Darum Göthen den 18. Maji 1748.

Derer Herren und Derselben

freundwilliger, auch ganz wohl
affectionirter

August Ludwig, F. z. Anhalt.

Denen Hoch- und Wohl-Würdigen, Hoch- und Wohl-
gebohrnen, Wohl-Edlen, Edlen, Besten und Hochge-
lehrten, Unseren besonders lieben Herren und lieben
Besonderen, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten,
Fürsten und Stände auf dem fürwährenden Reichs-
Tage gevollmächtigten Rätthen, Bothschastern und
Gesandten.

Regenspurg.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Beylagen.

No. I,

Doct. Hoffmann übergebe Original Königl. Chur-
Fürstl. Rescripte sub lit. H. samt dessen Anlage sub lit. I.
wie nun darob erhellet, warum zu Vollstreckung der
Execution nicht zu schreiten seye; also beziehe mich auf
dessen Inhalt, und lasse es dabey, bitte auch recognitio-
nem vel ex officio.

Lit. H.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Au-
gust, König in Pohlen, zc. Herzog zu Sachsen,
Füllich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen zc.
Chur-Fürst zc.

Hochgelahrter Lieber Getreuer,

Ens ist vorgetragen worden, was Ihr in Sachen die von dem
von Schlegel wieder des Fürsten zu Anhalt-Cöthen Ebdn bey
dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht angebrachte fernere
Beschwerde betreffend, seither verschiedentlich einberichtet.

Nachdem nun gleich erwehnten Fürstens Ebdn disfalls den Re-
curs ad Comitia genommen, und dadurch sothane Sache respectu
gedachten Käyserlichen Reichs-Cammer-Gerichts auch deren Er-
kenntnisse um so mehr eine andere Gestalt genommen zu haben schei-
net, da, ausser, was die jüngste Wahl-Capitulation Art. XIII. §. 8. von
denen bey dem Reichs-Convent einkommenden Gravaminibus und
Desideriis Statuum enthält, sothane Sache nunmehr nebst andern
wirklich nach der Beylage in der Raths-Ansage zu Regensburg ste-
het

)(

het/ mithin eine baldige Reichs-Resolution nicht ungegründet zu vermuthen ist, folglich auch der selben durch Vollstreckung einiger Execution desto minder vorzugreifen seyn will ; So begehren Wir gnädigst, Ihr wollet dieses gehörigen Orts vorstellen, und, wie es geschehen, unterthänigst berichten. An dem geschicht Unser Wille und Meinung. Geben zu Dresden am 29. Julii 1746.

B. Graf von Zech

An
 Cammer-Procuratorem Dr.
 Hoffmann zu Weglar, den
 von Schlegel betreffend.

Fraugott Dietrich.

No. 2.

SENTENTIA.

d. 31. Octobr. 1746, publicata.

In Sachen Wolff Ludwig von Schlegel, Klägern, wider Herr August Ludvvig, Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consort. Beklagte decisi mandati de abducendo milite, s. C. una cum salvo conductu nunc petiti decrei provisionalis in puncto alimentorum & sumptuum litis, salvi Conductus u. sonstn, modo mandati de exequendo ejusque petitræ transcriptio- nis ; Ist auf die durch Doctor Hoffmann Nahmens seines Herrn Principals beschehene Erklärung nunmehr die geberthene Trans- scriptio Mandati de exequendo an des Nieder-Sächsischen Kreisß Herren ausschreibende Fürsten samt und sonders hiermit erkannt.

No. 3.

Von GOTTES Gnaden,

George der Andere, Kö: Friederich, König in
nig von Groß-Britannien, Preussen, Marggraf zu Bran-
Francreich und Irland, Be- denburg, des H. Röm. Reichs
schützer des Glaubens u. Her- Erz: Cammerer und Chur-
zog zu Braunschweig und Lü: Fürst u.
neburg, des Heil. Röml. Reichs Erz: Schatzmeister u.
Chur-Fürst.

als Chur-Fürst zu als Herzog zu Mag-
Braunschweig. deburg.

Unsere Freundschaft, und was Wir sonsten mehr Liebes und Gu-
tes vermögen zuvor, Durchlauchtiger Fürst, Freundlichste-
ber Vetter. Aus der hiebey geschlossenen Abschrift werden Ew
Ebdn zu ersehen belieben, was für ein ernstliches Mandatum de exe-
quendo sine claus. bey dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichte
zu Wezlar in Sachen des von Schlegel/ Klägern wieder Ew. Ebdn
und Consorten Beklagte, wegen nicht Belegung der, an vorgedl.
Reichs-Cammer-Gericht ergangenen Urtheiln, zwarn auf uns, als
des Nieder-Sächs. Creißes ausschreibende Fürsten unterm 29. May
a. c. bereits erkannt, im legt abgewichenen Monat aber erst durch ei-
nen Reichs-Cammer-Gerichts-Bothen insinuiert worden.

Wie wir uns nun gerne der aufgetragenen wirklichen Execu-
tion überhobensehen möchten; Als wollen Wir keines wegẽ zweifeln/
Ew. Ebdn werden von selbstn Sorge zu tragen, und solche Verfü-
gung zu machen belieben, daß denen, in vorangezogener Sache er-
gangenen Urtheiln dieses höchsten Reichs-Gerichts gelebet, und sol-
chen die ohngesäumte Folge gebührend geleistet werde.

Auch Uns davon, daß es würcklich geschehen seye, mit dem for-
dersamsten einige Nachricht zu ertheilen sich gefallen lassen, damit
Wir solches loco partitionis hinwiederum dem Käyserl. und Reichs-
Cammer-Gerichte anzeigen lassen können.

In

In Erwartung dessen Wir Ew. Ebdn zu Erweisung angenehmer Freund- u. vetterlichen Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Datum den 11. August. 1747.

Im Nahmen obhöchstgedach- Im Nahmen obhöchstgedach-
ter Sr. Königl. Majest. von Groß- ter Sr. Königl. Majest. in Preuss-
Brittannien Dero heimgelassene sen Dero Regierungs-Räthe des
Chur-Fürstl. Braunschweig-Lü- Herzogthums Magdeburg.
neburgische Geheime Räthe.

Münchhausen.

v. Plötho.

Dem Durchlauchtigem Fürsten, Herrn
August Ludvvig, Fürsten zu Anhalt,
Herzogen zu Sachsen, Engern und West-
phalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu
Cöthen/ Zerbst und Bernburg. Un-
serm freundlich-lieben Vetter.

Cöthen.

Wir, Frank, von Gottes Gnaden, Er-
wehltet Römischer Käyser, &c. &c.

Entbieten denen Durchlauchtigsten/ Großmächtig-
sten Fürsten, Herrn Georg, König in Groß-
Brittannien &c. &c. Dann Herrn Friedrich, zu Preussen König &c. &c.

Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürsten, &c.

In hernaeh bemerkter, an Unserm Käyserl. Cammer-Gericht ju-
dicialiter eingeführten Rechts-Sache, ist hiebeykomendes Mandatum
de exequendo s. C. ausgangen, verkünd- und reproduciret, auch
darin ferner unterm 17. Jul. 1744. 24. Martii und 16. Junii 1745.
13. Febr. 27. May und 16. Jul. 1746. die ebenfalls anliegende Urthe-
len

len eröffnet, wegen unterbliebener wirklichen Execution aber, auf des Klägers weiteres Anrufen, Transcriptio erst gedachten Mandati an Ew. Majest. Majest. als des Nieder-Sächsl. Creises ausführliche Fürsten Ebdn. Ebdn. inhalts nachstehenden Gerichtl. Bescheid des erkannt worden.

TENOR SENTENTIÆ.

31. Octobris 1746. publicatæ.

In Sachen Wolf Ludwig von Schlegel, Kl. wieder Herrn AUGUST LUDWIG, Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Conf. Befehl. decisi Mandati de abducendo milite f. C. una cum salvo Conductu, nunc petiti decreti provisionalis in puncto alimentorum & sumptuum litis, salvi conductus und sonstigen modo Mandati de exequendo ejusque petita transcriptionis: Ist auf die durch Doct. Hoffmann, Nahmens seines Herrn Principalens, beschichene Erklärung nunmehr die gebetene Transcriptio Mandati de exequendo an des Nieder-Sächsl. Creises Herren Ausschreibende Fürsten samt und sonders hiemit erkannt.

Hierum so gebiethen Wir Ew. Majest. Majest. samt und sonders von Röml. Käyserl. Macht, und bey Pœn zehen Mark löthigen Goldes, halb in Unsere Käyserl. Cammer/ und zum andern halben Theil ihme Klägern ohnnachlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß dieselbe innerhalb sechs Wochen und dreyen Tagen, den nächsten nach Verkündung dieses ohne Verzug oder verhinderlichen Aufenthalt zusorderst die zu besagten Klägers Hinweyß nach Cöthen, und zu Bezahlung einiger, und insonderheit durch die an Seiten des Befehl. Fürstens zu Anhalt Cöthen Ebdn bezeigte beharrliche nicht Gelebung derer an Unserem Käyserl. Cammer. Gericht ergangenen Urtheln/ ferners verursachten Schulden in der am 23. Dec. 1743. publicirter- und obgedachtem Mandato inserirten/ auch in denen fernern weiten- Eingang erwehnten Urthelen bis auf den 24. Mart. 1746. zu Eilfhundert Rthlr. gesetzte, und die von dar an ferner verfallene- und in Befolg der Urthel vom 18. Febr. alle halbe Jahr ad Einhundert

) () (

dert

dert Fünffzig Thaler zu zahlende Gelder auf Unkosten ermeldten
Befl. Fürstens Ibdn. exequiren, und ihm Kl. zu solchem End dahier
zahlen: auch wann dieser demnachst zu Erweihung seiner Unschuld zu
Cöthen mit dem ihm bereits ertheilten Unserm salvo Conductu von
und zum Rechten sich sistiret haben wird, ihm sein Buch Merkin,
und was sonst sequestriret seyn mag, fals Befl. seits ihm solches als
dann nicht selbst restituiert werde, autoritate nostra Cæsarea ein-
räumen lassen, und selbigen bis zu Austrag der Sachen, bey besag-
ten Unserem Käyserl. salvo Conductu handhaben/ hierin nicht säu-
mig seyn, als lieb seyn mag vorangeregte Poen zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden dabeneben Ew. Majest. Majest. von berühr-
ter unser Käyserl. Macht, auch Gericht und Rechts wegen, hiemit
auf den dreysigsten Tag ohnmittelbar, nach Endschaft vorangese-
ter Zeit der Sechs Wochen und dreyen Tagen anzurechnen, deren
Wir Deroselben zehen vor den Ersten, zehen vor den andern, zehen
vor den dritten/ letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benen-
nen, peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde/ den
nächsten Gerichts-Tag darnach durch Dero Bevollmächtigte Anwäl-
de an diesem Unserem Käyserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen,
glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unserem Käy-
serl. Mandato, alles seines Inhalts gelebet seye, oder wo nicht, als-
denn zu sehen und hören/ dieselbe in vorgemeldte Poen gefallen seyn,
mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber er-
hebliche Ursachen und Einreden: Warum solche Erklärung nicht
geschehen solle/ in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen
Entschieds darüber zu gewarten.

Wann Ew. Majest. Majest. kommen und erscheinen alsdann
also, oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf gegentheiliges
Anrufen und Erfordern/ hierin im Rechten, mit gemeldter Erkant-
nis, Erklärung und andere gegen Dieselbe verhandelt und procedi-
ret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach Dieselbe
sich zu richten. Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Bez-
lar den Neun und zwanzigsten Tag Monaths May, nach Christi
unseres lieben HErrn Geburth im Siebenzehen Hundert Sieben
und

und vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen im zweyten 2c. 2c. Jahren.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

Friedrich Wilhelm Ruding, Lic.
Kaysrl. Cammer-Gerichts-
Cantzley-Verwalter.

(L. S.)

Anselm Franz Messer,
Kaysrl. Camer-Gerichts-
Protonotarius.

No. 4.

Von GOTTES Gnaden,

George der Andere, Kö- Friederich, König in
nig von Groß-Britannien, Preussen, Marggraf zu Bran-
denburg, des H. Röm. Reichs
schützer des Glaubens 2c. Herz. Erz-Cammerer und Chur-
zog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röml.
Reichs Erz-Schatzmeister u.
Chur-Fürst.

als Chur-Fürst zu als Herzog zu Mag-
Braunschweig. deburg.

Unsere Freundschaft, und was Wir sonst mehr Liebes und Gu-
tes vermögen zuvor; Durchlauchtiger Fürst, Freundlich lie-
ber Vetter. Wir hätten wohl verhoffet, daß Ew. Ibdn auf
das von Uns, als des Nieder-Sächsischen Creißes ausschreibende
Fürsten, aus Veranlassung, des von dem Kaysrl. und Reichs-
Cammer-Gerichte erkantten Mandati de exequendo s. C. in Sa-
chen des von Schlegel, Klägern gegen Ew. Ibdn und Consorten Be-
klagte, untern 11. Augusti. a. p. an Deroselben ergangenes Creiß-
ausschreib-amtliches Monitorium, zu Befolgung der Reichs-Cam-
mer-

mer-gerichtlichen Aussprüchen die nöthige Verfügung gemacht, und mit Hindansetzung der, Uns von Derofelben unterm 29. Sept. ej. anni zu erkennen gegebenen zu Unserer Cognition aber nicht gehörigen Einreden, Uns einer wiederholten Reichs-Sagungs-mäßigen nähern Anerinnerung überhoben haben würden: Da aber ein solches wieder Vermuthen nicht geschehen, vielmehr unterm 14. pass. die copeyl. anliegende Sentenz in vorgedachter Rechts-Sache am Käyserl. Reichs-Camer-Gerichte fernerweit eröffnet worden; So haben Wir Unserer Creiß-ausschreib-amtlichen Obliegenheit gemäß zu seyn erachtet, Ew. Ebdn abereinst, u. nachdrücklich zu erinnern, Dieselben belieben wollen, bißen numehriger vier wöchentlichen Frist, denen in dieser Sache ergangenen Käyserlichen Verordnungen/ und Urtheeln, ein Gnügen zu leisten; wiedrigen jedoch ohnverhofften Falls Wir uns nicht entbrechen können, nach deren fruchtlosen Ablauf, den Auftrag, Uns Reichs-Sagungs-mäßig zu unterziehen, und eben-gedachte Sentenzen, zur wirklichen Execution zu bringen; wovon Wir uns doch sonst gerne verschonet sehen möchten. Die Wir in solcher Hoffnung, und übrigens Ew. Ebdn zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlicher Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Datum den 22. Mart. 1748.

Zu Nahmen obhöchstgedach-
ter Sr. Königl. Majest. von Groß-
Brittannien Dero heimgelassene
Ehur-Fürstl. Braunschweig-Li-
neburgische Geheimde Räte.

Zu Nahmen obhöchstgedach-
ter Sr. Königl. Majest. in Preuß-
sen Dero Regierungs-Räte des
Herzogthums Magdeburg.

Gr. von Münchhausen.

v. Plotho.

Dem Durchlauchtigen Fürsten, Unserm
freundlich-lieben Vetter, Herrn Au-
gust Ludewig, Fürsten zu Anhalt,
Grafen zu Nassau, Herrn zu Zerbst
und Bernburg.

Cöthen.

CO.

COPIA SENTENTIÆ

publicatæ 14. Febr. 1748.

In Sachen Wolff Ludwig von Schlegel, Kl. wieder
Herrn August Ludvvig, Fürsten zu Anhalt-Cöthen
und Conf. Befl. decisi mandati de abduciendo milite
s. C. una cum salvo conductu nunc petiti decreti provisio-
nalis & puncto alimentorum & sumptuum litis, salvi Conductus
und sonstn, ic. modo mandati de exequendo ejusque transcripti
Ist Doctor Seipp sein des Mandati arctioris halber beschehen Be-
gehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Doct. Zwirlein und Lic.
Ziegler vorgebrachter ohn genugsamer Parition ohngehindert/glaub-
liche Anzeig zu thun, daß dem Ausgang: Verkünd: und reproducir-
ten Käyserl. Mandato de exequendo alles seines Inhalts völlig ge-
lebt seye, Zeit 6. Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts
wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkom-
men werden/ daß dann ihre Herren Principalen ietzt alsdann, und
dann als ietzt in die Pön berührtem Mandat einverleibt, völlig er-
klärt, ferner Proceß auch erkannt/ daß sie dem Kläger die Gerichts-
Kosten darentwegen aufgelauffen nach rechtlicher Ermäßigung zu
entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Daß die sub Nris. 1. 2. 3. & 4. vorherstehende Abschriften mit ih-
ren in denen alhier befindlichen Actis seyenden Originalien
mit Fleiß collationiret und gleichlautend befunden worden; Solches
wird unter dem vorgedrucktten Fürstl. Regierungs-Zusiegel und mit
meiner des Archivarii eigenhändigen Nahmens-Unterschrift hier-
mit attestiret. Cöthen den 18. May/1748.



Johann Ludewig Heydenreich, Archiv.

X 3456186

Ze 1672 Tr

ATTENTIVE

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text, also likely bleed-through.



Faint text or a signature located below the circular seal.

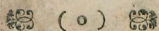
W 18

nc



103, 6

Zē
1672



von Gottes Gnaden, August
Ludwig, Ältester Regierender
Kurfürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen,
Herr zu Magdeburg und Westphalen, Graf zu Anhalt
zu Bernburg und Zerbst, etc.

Freundschaftlichen und günstigen Gruß, auch
gütlichen Willen zuvor.

Wohlwürdige, Hoch- und Wohl-
geborne, Wohl-Edle, Beste und
Hochgelahrte,

Sehr liebe Herren, und liebe Besondere,

Es wird denen Herren und Denenelben in ohn-
entschuldener Erinnerung beywohnen, welcher ge-
stalt und aus was erheblichen Ursachen Wir Uns
ohnungänglich genöthiget gefunden, wegen der
von dem Hochlöbl. Käyserl. und des Reichs-
in Criminal-Sachen eines Unserer Unterthanen/
in Ehlegel, angemachten Cognition und begonne-
nangs-wiedrigen Verfahrens, an Ihro Käyserl.
sammlere Reich Unsern Recurs zu nehmen; al-
lein in solcher Absicht in dem an E. Hochansehnliche
ung sub dato den 20. Mart. 1744. erlassenen auch
May e. a. ad dictaturam publicam gebrachten
demselben angefügten Specie facti mit mehrern
und durch die adjungirte ex actis publicis genom-
mene Documenta allenthalben bestärckt haben, wie daß dem von

2

Schle²

